

Außenhandel

Änderungen bei den Anmeldungen
zur Außenhandelsstatistik von 2022 an



Stand: Oktober 2021

Erschienen am 15. Oktober 2021

Ihr Kontakt zu uns:

Telefon: +49 (0) 611/75 -8777

E-Mail: aussenhandel@destatis.de

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

I. Neue Rechtsgrundlagen der Außenhandelsstatistik vom 1. Januar 2022 an

Zum 1. Januar 2022 ersetzt die **Verordnung (EU) 2019/2152¹** über europäische Unternehmensstatistiken (**im Folgenden: EBS-Verordnung**) die beiden gegenwärtigen europäischen Grundverordnungen über die Außenhandelsstatistik. Zusätzlich ersetzt die **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 (im Folgenden: EBS-DVO²)** die gegenwärtigen Durchführungsverordnungen zum 1. Januar 2022. Die EBS-Verordnung und die EBS-DVO haben bedeutende Auswirkungen auf die Außenhandelsstatistik. Sie erforderten die Neufassung des deutschen Außenhandelsstatistikgesetzes (AHStatG)³ und der entsprechenden Durchführungsverordnung (AHStatDV)⁴. Auch haben sie **drei unmittelbare Auswirkungen für die Auskunftspflichtigen vom Berichtsmonat Januar 2022 an:**

1. Es ist die **neue Liste der Arten des Geschäfts (nachfolgend „AdG“)** anzuwenden.
Zu beachten ist, dass die neuen AdG ab dem Berichtsmonat Januar 2022 sowohl bei Anmeldungen zur Intrahandelsstatistik als auch in Zollanmeldungen gültig werden. Bei den Meldungen für das Jahr 2021 müssen daher weiterhin die alten AdG genutzt werden, selbst wenn diese Meldungen im Kalenderjahr 2022 erfolgen. Dies ist insbesondere in der Intrahandelsstatistik zu berücksichtigen.
2. In der **Intrahandelsstatistik** ist bei Versendungen in andere EU-Mitgliedstaaten das **Ursprungsland der exportierten Ware ab Berichtsmonat Januar 2022 verpflichtend** anzumelden.
3. Gleiches gilt für die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Handelspartners im Einfuhrmitgliedstaat ab Berichtsmonat Januar 2022.**

Auskunftspflichtige können bereits auf freiwilliger Basis die beiden neuen Merkmale (Ursprungsland und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Handelspartners) anmelden. Deren Einführung hat insbesondere zur Folge, dass Auskunftspflichtige verpflichtet sind, von Berichtsmonat Januar 2022 an ihre Intrastat-Versendungsmeldungen entsprechend zu differenzieren (Keine Zusammenfassung von Warensendungen mit unterschiedlichen Ursprungsländern bzw. unterschiedlichen USt-ID-Nummern des Handelspartners).

Die vorliegende Veröffentlichung soll die Auskunftspflichtigen in aller Kürze über die anstehenden Änderungen in den Meldepflichten zur Außenhandelsstatistik informieren. Eine wesentlich ausführlichere Beschreibung finden Sie auf unserer Homepage. Insbesondere sollen die damit bereitgestellten Informationen den Auskunftspflichtigen ermöglichen, einschlägige IT-Systeme rechtzeitig auf die veränderten Erfordernisse umzustellen. Sie ergänzen die Erläuterungen im Leitfaden zur Intrahandelsstatistik und im Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen.

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2152&from=DE>

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R1197&from=DE>

³ Bundesgesetzblatt 2021 Teil I Nr. 32 vom 17. Juni 2021, S. 1751.

⁴ Bundesgesetzblatt 2021 Teil I Nr. 43 vom 16. Juli 2021, S. 2580.

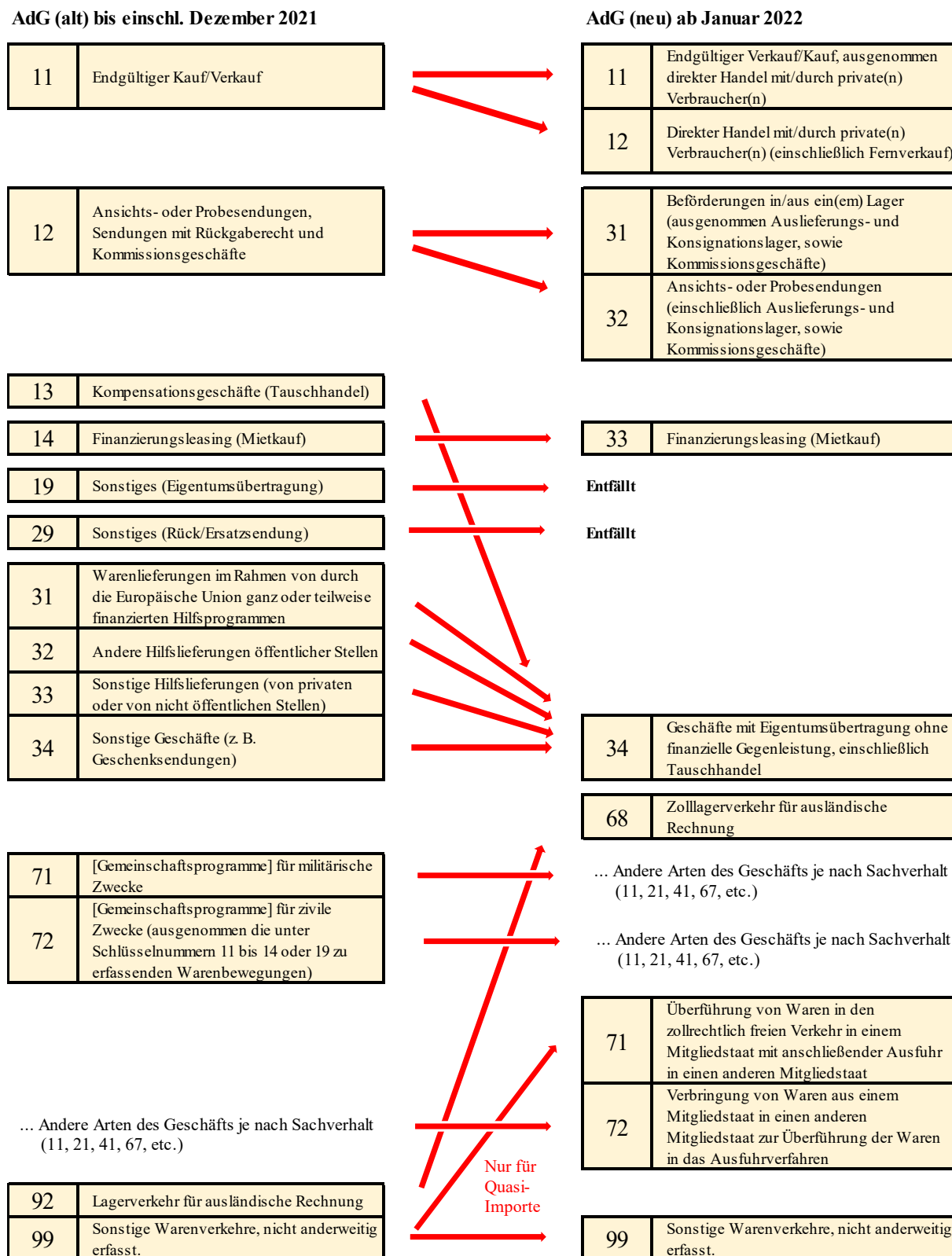
II. Änderungen der Arten des Geschäfts, gültig ab Berichtsmonat Januar 2022

Tabelle 1: Die AdG nach EBS-DVO i. V. m. AHStatDV, gültig ab Berichtsmonat Januar 2022.

Nummer	Art des Geschäfts
Geschäfte mit tatsächlicher Eigentumsübertragung und finanzieller Gegenleistung	
11	Endgültiger Verkauf/Kauf, ausgenommen direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n)
12	Direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n) (einschließlich Fernverkauf)
Rücksendung und unentgeltliche Ersatzlieferung von Waren, die bereits erfasst wurden	
21	Rücksendung von Waren
22	Ersatz für zurückgesandte Waren
23	Ersatz (z.B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren
Geschäfte mit geplanter Eigentumsübertragung oder Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung	
31	Beförderungen in/aus ein(em) Lager (ausgenommen Auslieferungs- und Konsignationslager, sowie Kommissionsgeschäfte)
32	Ansichts- oder Probesendungen (einschließlich Auslieferungs- und Konsignationslager, sowie Kommissionsgeschäfte)
33	Finanzierungsleasing (Mietkauf)
34	Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung, einschließlich Tauschhandel
Geschäfte zur Lohnveredelung (ohne Eigentumsübertragung)	
41	Waren, die voraussichtlich in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen
42	Waren, die voraussichtlich nicht in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen
Geschäfte nach der Lohnveredelung (ohne Eigentumsübertragung)	
51	Waren, die in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen
52	Waren, die nicht in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen
Spezielle, für nationale Zwecke erfasste Geschäfte - nach AHStatDV - Nur für den Extrahandel -	
67	Waresendung zur oder nach Reparatur
68	Zollagerverkehr für ausländische Rechnung
69	Sonstige vorübergehende Warenverkehre bis einschließlich 24 Monate und andere von der statistischen Anmeldung befreite Waren
Geschäfte zur bzw. nach der Zollabfertigung (ohne Eigentumsübertragung, betrifft Waren in Quasi-Einfuhr oder -Ausfuhr)	
71	Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in einem Mitgliedstaat mit anschließender Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat
72	Verbringung von Waren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat zur Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren
81	Geschäfte mit Lieferung von Baumaterial und technischen Ausrüstungen im Rahmen von Hoch- oder Tiefbau-arbeiten als Teil eines Generalvertrags, bei denen keine einzelnen Waren in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung über den Gesamtwert des Vertrags ausgestellt wird
Andere Geschäfte, die sich den anderen Codes nicht zuordnen lassen	
91	Miete, Leihe und Operate Leasing über mehr als 24 Monate
99	Sonstige Warenverkehre, nicht anderweitig erfasst

Die EBS-DVO führt zu zahlreichen Änderungen in der Liste der Arten des Geschäfts im Vergleich zu den gegenwärtigen EU-Verordnungen. Auf den folgenden Seiten werden die Änderungen kurz zusammengefasst.

Tabelle 2: Änderungen der AdG zum Berichtsmonat Januar 2022 (Flußdiagramm).



Die bisherige AdG „11“ wird aufgeteilt auf die neuen AdG „11“ und „12“. Die neue AdG „11“ erfasst Geschäfte zwischen Unternehmen.

Zukünftig sind mit der AdG „11“ nur solche Kauf- bzw. Verkaufsgeschäfte anzumelden, bei denen beide Vertragspartner Unternehmen sind (B-to-B, „Business-to-Business“). Zu den hierunter anzumeldenden Geschäften mit tatsächlicher Eigentumsübertragung und finanzieller Gegenleistung zählen auch Geschäfte mit Ratenzahlungen (Teilzahlungen) und vereinbartem Eigentumsvorbehalt.

Kauf- bzw. Verkaufsgeschäfte (einschließlich Geschäfte mit vereinbarten Ratenzahlungen), bei denen mindestens ein Vertragspartner eine Privatperson ist, sind zukünftig mit der AdG „12“ **anzumelden**. Dabei ist z. B. bei Fernverkäufen (Versandhandelsgeschäften) entscheidend, dass im Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Lieferung bereits feststeht, dass der Abnehmer im Bestimmungsland eine Privatperson ist.

Die bisherige AdG „12“ wird aufgeteilt auf die neuen AdG „31“ und „32“. Die neue AdG „12“ erfasst Geschäfte mit Privatpersonen.

Die bisherige AdG „12“ wird differenziert in die AdGs „31“ und „32“. Ansichts- oder Probesendungen sind unter der AdG „32“ anzumelden. Unter der AdG „32“ sind ebenfalls Sendungen auf ein Lager anzumelden, bei denen die Eigentumsübertragung beabsichtigt ist⁵ und bei denen es eine **begrenzte Anzahl** an Unternehmen bzw. Privatpersonen gibt, auf die das Eigentum übergehen soll. Hierunter fallen z.B. Auslieferungslager („call-off-stock“), Konsignationslager und Kommissionsgeschäfte. Unter der neuen AdG „31“ sind hingegen Sendungen auf ein Lager anzumelden, bei denen die Eigentumsübertragung beabsichtigt ist und bei denen es eine **unbestimmte Anzahl** an Unternehmen bzw. Privatpersonen gibt, auf die das Eigentum im Anschluss übergehen soll. Die Waren sind dafür bestimmt, auf den allgemeinen Absatzmarkt zu gelangen⁶.

Die Wiederversendung einer Ware aus dem Lager in das Ausland (Deutschland ist das Land der Lagerhaltung) ist ebenfalls mit der AdG „31“ bzw. AdG „32“ anzumelden, es sei denn, das Eigentum an der gelagerten Ware ist zwischenzeitlich an eine in Deutschland ansässige Person übergegangen. Verkauft diese Person die Ware aus dem Lager weiter in das Ausland und wird die Ware dorthin geliefert, muss die AdG „11“ bzw. „12“ genutzt werden. Es handelt sich in diesem Fall um ein reguläres Verkaufsgeschäft, auch wenn die Ware aus einem Lager in das Ausland versandt wird.

Die neue AdG „12“ ist für Kauf- und Verkaufsgeschäfte (einschließlich Geschäfte mit vereinbarten Ratenzahlungen) vorgesehen, bei denen mindestens ein Vertragspartner eine Privatperson ist. Dabei ist z. B. bei Fernverkäufen (Versandhandelsgeschäften) entscheidend, dass im Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Lieferung bereits feststeht, dass der Abnehmer im Bestimmungsland eine Privatperson ist.

⁵ Der Eigentümer hat also zum Zeitpunkt des Warenverkehrs noch keinen Käufer der Waren gefunden.

⁶ Hinweis: Der Einkauf von Waren im Ausland zur anschließenden Einlagerung im eigenen Betrieb in Deutschland ist als Import mit der AdG „11“ anzumelden.

Die bisherige AdG „13“ geht in der neuen AdG „34“ auf. Es gibt keine neue AdG „13“.

Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel) sind zukünftig wie alle anderen Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung mit der neuen AdG „34“ anzumelden. Die Schlüsselnummer „13“ wird nicht neu besetzt.

Die bisherige AdG „14“ wird zur neuen AdG „33“. Es gibt keine neue AdG „14“.

Geschäfte, die als Finanzierungsleasing bezeichnet werden können, sind bisher mit der AdG „14“ und zukünftig mit der AdG „33“ anzumelden. Die Schlüsselnummer „14“ wird nicht neu besetzt.

Die bisherige AdG „19“ entfällt. Es gibt keine neue AdG „19“.

Es hat sich erwiesen, dass für die bisherige AdG „19“ (Sonstiges) in der Praxis kein Bedarf besteht, da alle Geschäfte mit Eigentumsübertragung und Gegenleistung mit anderen AdG anzumelden sind. Entsprechend entfällt die bisherige AdG „19“ und wird nicht neu besetzt.

Die bisherige AdG „29“ entfällt. Es gibt keine neue AdG „29“.

Ähnlich wie im Fall der bisherigen AdG „19“ hat es sich erwiesen, dass für die bisherige AdG „29“ (Sonstiges) in der Praxis kein Bedarf besteht, da alle Rücksendungen und Ersatzlieferungen mit anderen AdG anzumelden sind. Entsprechend entfällt die bisherige AdG „29“ und wird nicht neu besetzt.

Die bisherige AdG „31“ geht in der neuen AdG „34“ auf. Die neue AdG „31“ erfasst alle Lagerverkehre, die nicht mit der neuen AdG „32“ anzumelden sind.

Warenlieferungen im Rahmen von durch die Europäische Union ganz oder teilweise finanzierten Hilfsprogrammen sind zukünftig wie alle anderen Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung mit der neuen AdG „34“ anzumelden.

Die neue AdG „31“ besteht aus Warenverkehren, die bisher unter der AdG „12“ angemeldet worden sind. Unter der neuen AdG „31“ sind Sendungen auf ein Lager anzumelden, bei denen die Eigentumsübertragung **beabsichtigt** ist (zum Zeitpunkt des Warenverkehrs gab es noch keinen Käufer der Waren) **und** bei denen es eine **unbestimmte Anzahl** an Unternehmen bzw. Privatpersonen gibt, auf die das Eigentum übergehen soll. Die Waren gelangen auf den allgemeinen Absatzmarkt. Die Wiederversendung einer Ware aus solchen Lagern in das Ausland (Deutschland ist das Land der Lagerhaltung) ist ebenfalls mit der AdG „31“ anzumelden, es sei denn, das Eigentum an der gelagerten Ware ist zwischenzeitlich an eine in Deutschland ansässige Person übergegangen. Verkauft diese Person die Ware aus dem Lager weiter in das Ausland und wird die Ware dorthin geliefert, muss die AdG „11“ bzw. „12“ genutzt werden. Es handelt sich in diesem Fall um ein reguläres Verkaufsgeschäft, auch wenn die Ware aus einem Lager in das Ausland versandt wird.

Hinweis: Bei der Prüfung, ob ein Warenverkehr, der zuerst eine Einlagerung und anschließend ein Verkauf zum Ziel hat, unter der Geschäftsart „31“ oder „32“ zu erfassen ist, empfehlen wir zuerst zu prüfen, ob die AdG „32“ zutrifft. Nur falls die AdG „32“ nicht zutrifft, sollte die AdG „31“ in Betracht kommen.

Die bisherige AdG „32“ geht in der neuen AdG „34“ auf. Die neue AdG „32“ erfasst Probesendungen und bestimmte Lagerverkehre.

Andere Hilfslieferungen öffentlicher Stellen sind zukünftig wie alle anderen Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung mit der neuen AdG „34“ anzumelden.

Die neue AdG „32“ besteht aus Warenverkehren, die bisher unter der AdG „12“ angemeldet werden. Erstens sind hierunter Ansichts- oder Probesendungen anzumelden.⁷ Zweitens sind unter der AdG „32“ Sendungen auf ein Lager anzumelden, bei denen die Eigentumsübertragung **beabsichtigt** ist (zum Zeitpunkt des Warenverkehrs gab es noch keinen Käufer der Waren) **und** bei denen es eine **begrenzte Anzahl** an Unternehmen bzw. Privatpersonen gibt, auf die das Eigentum übergehen soll. Hierunter fallen z.B. Auslieferungslager („call-off-stock“), Konsignationslager und Kommissionsgeschäfte. Die Wiederversendung einer Ware aus solchen Lagern in das Ausland (Deutschland ist das Land der Lagerhaltung) ist ebenfalls mit der AdG „32“ anzumelden, es sei denn, das Eigentum an der gelagerten Ware ist zwischenzeitlich an eine in Deutschland ansässige Person übergegangen. Verkauft diese Person die Ware aus dem Lager weiter in das Ausland und wird die Ware dorthin geliefert, muss die AdG „11“ bzw. „12“ genutzt werden. Es handelt sich in diesem Fall um ein reguläres Verkaufsgeschäft, auch wenn die Ware aus einem Lager in das Ausland versandt wird.

Hinweis: Bei der Prüfung, ob ein Warenverkehr, der zuerst eine Einlagerung und anschließend ein Verkauf zum Ziel hat, unter der Geschäftsart „31“ oder „32“ zu erfassen ist, empfehlen wir zuerst zu prüfen, ob die AdG „32“ zutrifft. Nur falls die AdG „32“ nicht zutrifft, sollte die AdG „31“ in Betracht kommen⁸.

Die bisherige AdG „33“ geht in der neuen AdG „34“ auf. Die neue AdG „33“ entspricht der bisherigen AdG „14“.

Sonstige Hilfslieferungen (von privaten oder von nicht öffentlichen Stellen) sind zukünftig wie alle anderen Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung mit der neuen AdG „34“ anzumelden.

Unter der neuen AdG „33“ sind Geschäfte anzumelden, die als Finanzierungsleasing bezeichnet werden können (bisherige AdG „14“).

⁷ Dabei ist zu beachten, dass Sendungen von Werbematerial und Warenmustern von der Anmeldung befreit sind.

⁸ Sonstige Lagerverkehre, bei denen kein Wechsel des Eigentums geplant ist und bei denen die Lagerung länger als 24 Monate dauert, sind unter der AdG „91“ anzumelden.

Die neue AdG „34“ fasst die bisherigen AdG „13“, „31“, „32“, „33“ und „34“ zusammen.

Die neue AdG „34“ besteht aus Warenverkehren der bisherigen AdGs „13“ sowie „31“ bis „34“. Unter der neuen AdG „34“ werden damit alle Warenverkehre gemeldet, bei denen das Eigentum der Waren zwar übertragen wird, für die jedoch eine finanzielle Gegenleistung weder unmittelbar stattfindet noch zukünftig beabsichtigt ist. Daher werden auch Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel), d.h. Geschäfte mit materieller Gegenleistung, unter dieser Geschäftsart gemeldet.

Die bisherige AdG „71“ entfällt. Die neue AdG „71“ erfasst den Verkehr mit Waren, die in Deutschland mit den Zollverfahren 42 oder 63 zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und anschließend in andere Mitgliedstaaten geliefert werden (sog. Quasi-Importe).

Zukünftig gibt es keine eigene AdG für Warensendungen im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsprogramme. Diese Warensendungen sind mit den AdG anzumelden, die dem jeweils zutreffenden Hintergrund des Warenverkehrs entsprechen (bspw. AdG „41“ oder „42“ bei Warensendungen zur Lohnveredelung).

Die neue AdG „71“ ist zu verwenden in Einfuhrzollanmeldungen, in denen entweder das Verfahren 42 oder das Verfahren 63 beantragt wird. Ebenfalls ist die neue AdG „71“ in den Intrastat-Versendungsmeldungen zu verwenden, die bei der anschließenden Weiterlieferung der Waren in andere Mitgliedstaaten abzugeben sind. Die neue AdG „71“ darf jedoch nicht in Intrastat-Eingangsmeldungen verwendet werden.

Die bisherige AdG „72“ entfällt. Die neue AdG „72“ erfasst die Ausfuhr von Waren über den deutschen Zoll im sog. einstufigen Ausfuhrverfahren, falls der zollrechtliche Ausführer nicht in Deutschland ansässig ist (sog. Quasi-Exporte).

Zukünftig gibt es keine eigene AdG für Warensendungen im Rahmen ziviler Gemeinschaftsprogramme. Diese Warensendungen sind mit den AdG anzumelden, die dem jeweils zutreffenden Hintergrund des Warenverkehrs entsprechen (bspw. AdG „41“ oder „42“ bei Warensendungen zur Lohnveredelung).

Die neue AdG „72“ ist nur anzumelden bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union im sog. einstufigen Ausfuhrverfahren. Dabei werden die Waren lediglich bei einer deutschen Ausgangszollstelle zur Ausfuhr angemeldet. Voraussetzung für die Anmeldung der neuen AdG „72“ ist außerdem, dass der zollrechtliche Ausführer nicht in Deutschland ansässig ist. Führt ein in Deutschland ansässiger Ausführer Waren im einstufigen Ausfuhrverfahren aus, ist die AdG anzumelden, die dem jeweils zutreffenden Hintergrund des Warenverkehrs entspricht (bspw. AdG „11“ bei Verkauf an ein Unternehmen in einem Drittland).

Die neue AdG „72“ darf nicht in Einfuhrzollanmeldungen und nicht in Intrastat-Meldungen verwendet werden.

Die bisherige AdG „92“ wird zur neuen AdG „68“. Es gibt keine neue AdG „92“.

Zolllagerverkehre für ausländische Rechnung sind bisher mit der AdG „92“ und zukünftig mit der AdG „68“ anzumelden. Die AdG „92“ wird nicht neu besetzt.

Hinweis: Lagerverkehre außerhalb von Zolllagern sind im Allgemeinen mit den AdG „31“ bzw. „32“ (je nach Art des Lagerverkehrs) anzumelden, auch wenn sie für ausländische Rechnung stattfinden.

III. Das Ursprungsland in der Versendung (Intrahandel)

Die Angabe des Ursprungslandes ist für Wareneingänge aus EU-Staaten seit Anbeginn der Intrahandelsstatistik ein verpflichtendes Merkmal, anhand dessen die Außenhandelsstatistik in Deutschland nach dem sog. Ursprungslandprinzip veröffentlicht wird. Da die EBS-Verordnung die EU-Mitgliedsstaaten in Artikel 11 Absatz 2 verpflichtet, die Datensätze zu den Warenversendungen ab Januar 2022 untereinander auszutauschen, wird die Angabe des Ursprungslandes nunmehr auch auf der Versendungsseite verpflichtend. Seit dem Berichtsjahr 2018 war die Angabe bereits freiwillig möglich. Die Unternehmen müssen somit den Ursprung der Waren sowohl auf der Eingangsseite wie auf der Versendungsseite angeben.

Das Ursprungsland einer Ware ist das Land, in dem die Ware hergestellt wurde oder ihre letzte wesentliche Bearbeitung erfahren hat. Die Angabe des Ursprungslandes auf der Versendungsseite erfolgt genau wie auf der Eingangsseite über den zweistelligen ISO-Alpha Code. Die gültigen Codes für sämtliche Länderangaben (Bestimmungsland, Versendungsland und Ursprungsland) sind in der aktuellen Geonomenklatur, der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470, definiert.

IV. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Warenempfängers in der Versendung (Intrahandel)

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Ust-IDNr.) des ausländischen Warenempfängers wird nach Anhang V Abschnitt 16 der EBS-DVO ebenfalls zu einem verpflichtenden Merkmal auf der Versendungsseite von Berichtsmonat Januar 2022 an. Bisher ist die Angabe ebenfalls bereits freiwillig möglich. Hintergrund ist auch hier der Austausch der Versendungsdaten zwischen den Mitgliedsstaaten. Über die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer können die Daten empfangenden Mitgliedsstaaten die Datensätze den importierenden Unternehmen zuordnen.

Konkret anzugeben ist die Ust-IDNr. des Unternehmens, das im Bestimmungsland den Erwerb der Ware umsatzsteuerrechtlich erklärt oder andernfalls der Einführer nach Anhang V Abschnitt 6 der EBS-DVO. Abschnitt 6 definiert den Einführer als den Wirtschaftsteilnehmer, dessen Handeln zur Einfuhr der Ware führt. Der Einführer ist in erster Linie das Unternehmen, das den Vertrag geschlossen hat, der zur Einfuhr der Ware geführt hat.

Ist dieses Unternehmen nicht bekannt, so ist dann das Unternehmen als Einführer definiert, welches die Einfuhr der Waren veranlasst hat. Ist auch dieses Unternehmen nicht bekannt, so gilt als Einführer das Unternehmen, das die eingeführten Waren nach der Einfuhr besitzt.

Hinweis: Hat ein deutsches Unternehmen einen Vertrag mit einem französischen Unternehmen (FR1) über den Verkauf einer Ware geschlossen und soll diese aber unmittelbar an ein anderes französisches Unternehmen (FR2) liefern (Reihengeschäft), so ist die Ust-IDNr. von FR1 in der Versendungsmeldung anzugeben.

In der Regel wird der Einführer im Fall eines Verkaufs der zahlende Kunde sein, im Fall einer aktiven Lohnveredelung der Auftraggeber, im Fall einer passiven Lohnveredelung der Veredler. Im Fall von Dreiecksgeschäften ist der Einführer der Endkunde im Bestimmungsland.

Sollte im Fall eines Dreiecksgeschäfts der Endkunde im Bestimmungsland unbekannt sein, so ist ersatzweise als Ust-IDNr. das zweistellige Länderkürzel des Rechnungsempfängers anzugeben und die übrigen Stellen mit „9“ aufzufüllen, z.B: „FR999999999999“.

Sollte es sich bei dem ausländischen Einführer um eine Privatperson handeln (siehe AdG „12“), so ist die fiktive Nummer „QN999999999999“ anzugeben.

Sollte die Ust-IDNr. des ausländischen Warenempfängers trotz allem unbekannt sein, so ist die fiktive Nummer QV999999999999“ anzugeben.